

## Kündigungsschutz für Schwerbehinderte

Ab 1. 8. 1986 wird der besondere Kündigungsschutz für Schwerbehinderte in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung abgeschafft. Erst danach erfordert eine Entlassung die Mitwirkung der Hauptfürsorgestellen. Die Ausgleichsabgabe für nicht besetzte Pflichtplätze für Schwerbehinderte wird von 100 auf 150 DM monatlich erhöht. Bei deren Festlegung werden bis Ende 1989 Auszubildende nicht mehr mitgezählt. Zwei Pflichtplätze werden für die Ausbildung schwerbehinderter Jugendlicher angerechnet. Der Zusatzurlaub wird von sechs Arbeitstagen auf eine Woche, in der Regel fünf Tage, vermindert.

Nach: Erstes Gesetz zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes, Bundesratsdrs. 291/86 vom 20. 6. 1986. Entwurf: Bundestagsdrs. 10/3138, Bericht des 11. Ausschusses Bundestagsdrs. 10/5673 und 10/5701.

